

OLG Hamburg

§§ 23, 56, 96 HmbStVollzG; §§ 19, 70, 131 StVollzG

(Unterbringung von Sicherungsverwahrten)

1. Eine Rechtsbeschwerde ist grundsätzlich unzulässig, wenn der Urkundsbeamtesichdaraufbeschränkt, einen Schriftsatz des Antragstellers wörtlich abzuschreiben.
2. Das Besserstellungsgebot von Sicherungsverwahrten findet dort seine Grenze, wo die Sicherheit der Anstalt gefährdet wird. In diesem Zusammenhang durfte insbesondere darauf abgestellt werden, dass der Untergebrachte sich in einer Anstalt für schwerkriminelle mit entsprechend hohem Sicherheitsstandard befindet. Dabei ist es in der Rechtsprechung anerkannt, dass die einem Gegenstand innewohnende Gefährlichkeit losgelöst von einem bestimmten Gefangenen beurteilt werden darf.

(Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 7. September 2008 – 3 Vollz (Ws) 48/09)

Gründe:

I.

Die Parteien streiten über die dem Antragsteller als Sicherungsverwahrtem zustehende Ausstattung. Der Antragsteller befindet sich nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe seit dem 05.07.07 in der Sicherungsverwahrung der JVA Fuhlsbüttel (im Folgenden: JVA). Die Sicherungsverwahrung wird in Haus IV, einer sozialtherapeutischen Anstalt für Strafgefangene, vollstreckt. Einen Umzug in die seit Frühjahr 2008 bestehende gesonderte Station für Sicherungsverwahrte im Haus II der JVA hat der Antragsteller abgelehnt.

In einem vorangegangenen gerichtlichen Verfahren beantragte der Untergebrachte, ihm einen eigenen privaten Wohnraum von 25 qm Größe mit Bad, WC und eigener Küche zuzuweisen sowie den Besitz diverser gebrauchter Gegenstände zu gestatten. Mit Beschluss vom 09.04.2008 verpflichtete das Landgericht die JVA, dem Antragsteller den Besitz dreier Topfblumen in Pflanzensubstrat, dreier Lampen und eines Couchbettes im Austausch gegen das vorhandene Bett zu gestatten, und lehnte den weitergehenden Antrag ab. Auf die Rechtsbeschwerde des Untergebrachten hob der Senat diese Entscheidung und den vorangegangenen Widerspruchsbescheid mit Beschluss vom 21.08.2008 – 3 Vollz (Ws) 34/08 – auf, soweit der Antrag des Beschwerdeführers auf Zuweisung eines größeren Haftraums sowie auf Zulassung des Besitzes

- eines Couchtisches,
- zweier Sessel,
- eines Wohnzimmerschranks,
- eines Küchenschrank,
- eines Kühlschranks,
- einer Waschmaschine,
- einer Mikrowelle,
- einer größeren Stereoanlage mit Boxen,
- eines DVD-Abspielgeräts,
- eines Computers und
- eines Drucker-Scanner-Kopierers (Marke Lexmark 2450)

zurückgewiesen wurde, und verpflichtete die JVA zur erneuten Bescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats.

Mit Widerspruchsbescheid vom 31.10.2008 lehnte die JVA Fuhlsbüttel die Anträge erneut ab. Hiergegen erhob der Untergebrachte am 06.11.2008 Klage. Er hat beantragt, den Widerspruchsbescheid vom 31.10.2008 aufzuheben und die JVA zu verpflichten,

1. die Unterbringungsbedingungen in der Sicherungsverwahrung der JVA

den Bedingungen im Psychiatrischen Krankenhaus und der Entziehungsanstalt anzugleichen,

2. bis zum 31.12.2008 eine Sicherungsverwahrungsabteilung mit im Einzelnen aufgeführten Ausstattungsmerkmalen zu errichten,

3. und 4. (zurückgenommen),

5. ihm folgende lediglich mit Außenmaßen bezeichnete Gegenstände zu genehmigen, die nach seiner Wahl gebraucht aus seinem privaten Umfeld stammen oder über öffentliche Firmen oder Versandhäuser beschafft werden:

- ein Couchtisch,
 - zwei Sessel,
 - ein Wohnzimmerschrank,
 - ein Küchenschrank,
 - ein Kühlschrank,
 - eine Mikrowelle,
 - eine größere Stereoanlage mit Boxen,
 - ein Computer mit Maus, Tastatur, Monitor, Festplatte, CD-Rom- und Diskettenlaufwerk sowie Software (Office- und Scannerprogramme),
- alternativ
- ein entsprechend ausgerüstetes Notebook,
 - ein Multifunktionsgerät (Drucker-Scanner-Kopierer).

Dabei ging es ihm weiterhin in erster Linie darum, gebrauchte Gegenstände und Geräte, die er privat eingelagert hatte, in der Haft nutzen zu dürfen, da er über die Mittel zur Anschaffung neuer Gegenstände und Geräte nicht verfügte; lediglich das Multifunktionsgerät sollte über den Versandhandel gekauft werden.

Mit Beschluss vom 26.01.2009 regte die Strafvollstreckungskammer u.a. an zu prüfen, ob etwa hinsichtlich des Antrags auf Zulassung von Gegenständen wie z.B. eines Kopierers dem Antragsteller als Minus der Gebrauch eines eigenen

Gerätes außerhalb des Haftraums erlaubt werden kann, ferner, „ob auf diese Weise auch die Nutzung eines Computers gestattet werden kann, wie es z.B. in der forensischen Abteilung der Asklepios Klinik Nord geschieht“. Der Untergebrachte griff diese Anregung auf und beantragte mit Schriftsatz vom 04.02.2009, die JVA zu verpflichten, ihm im Haus IV einen abschließbaren Raum zur Verfügung zu stellen, in dem er seinen Computer bzw. sein Notebook und das Multifunktionsgerät unterbringen und benutzen kann.

Die JVA nahm zur Nutzung eines eigenen Kopierers oder eines eigenen PC des Untergebrachten außerhalb des Haftraums ablehnend Stellung.

Mit Beschluss vom 10.06.2009 verpflichtete die Strafvollstreckungskammer die JVA unter teilweiser Aufhebung des Widerspruchsbescheids dazu, den Antrag auf Genehmigung einer Stereoanlage (gemeint: zur Nutzung im Haftraum) und auf Nutzung eines Computers und eines Multifunktionsgerätes außerhalb des Haftraums unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden; im Übrigen wies sie den Antrag zurück.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Untergebrachte mit der am 09.07.2009 zu Protokoll des Rechtsantragsdienstes eingelegten Rechtsbeschwerde. Er rügt die Verletzung materiellen Recht – die gleichzeitig erhobene formelle Rüge ist nicht ausgeführt – und beantragt, den Beschluss des Landgerichts vom 10.06.2009 sowie den Widerspruchsbescheid vom 31.10.2008 aufzuheben und seinen Verpflichtungsanträgen stattzugeben.

Das Strafvollzugsamt beantragt mit seiner Rechtsbeschwerde vom 10.07.2009, den angefochtenen Beschluss aufzuheben, soweit die JVA unter Aufhebung des Widerspruchsbescheids vom 31.10.2008 zur Neubescheidung verpflichtet worden ist, und den Antrag gemäß § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG insge-

samt abzulehnen, hilfsweise die Sache insoweit zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

II.

Die Rechtsbeschwerde des Untergebrachten ist unzulässig.

1.

Zweifel bestehen bereits, ob die Rechtsbeschwerde des Untergebrachten, die innerhalb der Frist des § 118 Abs. 1 Satz 1 StVollzG eingelegt worden ist, der Form des § 118 Abs. 3 StVollzG genügt.

An die Niederschrift der Geschäftsstelle sind strenge Anforderungen zu stellen, um zu verhindern, dass die Rechtsbeschwerdegerichte mit der Prüfung grundloser, unverständlicher oder sonst unzulässiger Anträge überhäuft werden. Hiernach muss der Rechtspfleger, der als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle tätig wird, die ihm vorgetragenen Anträge auf Form und Inhalt prüfen, den Antragsteller belehren, auf Vermeidung offenbar unzulässiger Anträge hinwirken und zulässigen Anträgen einen angemessenen und klaren Ausdruck geben. Die Begründung des Beschwerdeführers darf er nur zugrunde legen, wenn er für deren Inhalt und Form auch die Verantwortung übernehmen kann. Dieser Verpflichtung wird er nicht gerecht, wenn er als bloße Schreibkraft des Antragstellers oder als bloße Briefannahmestelle tätig wird. Deshalb ist eine Rechtsbeschwerde grundsätzlich unzulässig, wenn der Urkundsbeamte sich darauf beschränkt, einen Schriftsatz des Antragstellers wörtlich abzuschreiben (Calliess/Müller-Dietz, 11. Aufl., § 118 StVollzG, Rn. 8 m.w.N., ständige Rechtsprechung).

Die vorliegende Rechtsbeschwerde vom 09.07.2009 enthält zwar den Briefkopf, die typischen Eingangssätze und den Schlusssatz des Rechtsantragsdienstes, stammt von Seite 1 Mitte bis Seite 14 aber ersichtlich vom Antragsteller, wie das Schriftbild und die Formulierungen zeigen. Der Senat sieht gleichwohl aus-

nahmsweise von einer Abweisung der Rechtsbeschwerde bereits als formnichtig ab, weil sich den Eingangssätzen der Rechtsbeschwerde die Rüge der Erhebung materiellen Rechts und der Gesamtheit der Ausführungen der Umfang der Rechtsbeschwerde entnehmen lässt, um die abschließende Entscheidung des Rechtsstreits nicht weiter zu verzögern. Denn bei einer Abweisung der Rechtsbeschwerde als formnichtig müsste dem Untergebrachten sogleich die Beantragung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ermöglicht werden, weil der Verstoß gegen § 118 Abs. 3 StVollzG auf gerichtlichem Verschulden beruht.

2.

Die Rechtsbeschwerde ist gleichwohl unzulässig, und zwar nach § 116 Abs. 1 StVollzG. Die Nachprüfung der landgerichtlichen Entscheidung ist, soweit sie den Antrag des Untergebrachten abweist, weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten.

Die relevanten Fragen zur Auslegung der hier einschlägigen §§ 23, 56, 96 HmbStVollzG (früher §§ 19, 70, 131 StVollzG), insbesondere zum Besserstellungsgebot bezüglich der Sicherungsverwahrten und dessen Grenzen, sowie zu den Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit einer Ermessensentscheidung sind höchstrichterlich bereits entschieden. Der angefochtene Beschluss weist auch keine strukturellen Fehler zum Nachteil des Untergebrachten auf.

a)

Die Anträge zu Ziff. 1 und 2 sind, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, mangels Durchführung eines Widerspruchsverfahrens unzulässig. Soweit das Landgericht den ursprünglich gestellten Antrag, allen Sicherungsverwahrten die unter Ziff. 5 genannten Ausstattungsmerkmale zukommen zu lassen, als unzulässig zurückgewiesen hat, hat es zwar übersehen, dass der Untergebrachte diesen Antrag mit Schriftsatz vom 15.01.2009 zurückgenommen

hat. Durch diesen Fehler wird er aber nicht beschwert.

b)

Soweit das Landgericht die den Untergebrachten betreffenden Anträge zu Ziff. 5 abgewiesen hat, weist der angefochtene Beschluss strukturelle Rechtsfehler nicht auf. Das Landgericht hat ausreichende tatsächliche Feststellungen getroffen, insbesondere die wesentlichen Gründe des Widerspruchsbescheids wiedergegeben und im Übrigen in zulässiger Weise gemäß § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG auf den Inhalt des Widerspruchsbescheids verwiesen, so dass der Senat bei der Überprüfung der landgerichtlichen Entscheidung vollen Umfangs auf den Widerspruchsbescheid zurückgreifen kann.

Zu Recht hat das Landgericht den Antrag auf gerichtliche Entscheidung abgewiesen, weil die JVA des Begehrens des Untergebrachten mit rechtlich nicht zu beanstandenden Erwägungen zurückgewiesen hat. Die JVA ist von einem vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen und hat in ihrer Entscheidung mit ausführlicher Begründung in vertretbarer Weise die Interessen des Untergebrachten unter Berücksichtigung des Besserstellungsgebotes §§ 94 ff. HmbStVollzG mit dem Interesse der Anstalt an einem vertretbaren Kontroll- und Prüfungsaufwand gegeneinander abgewogen, dabei zutreffend darauf abgestellt, dass das Besserstellungsgebot dort seine Grenze findet, wo die Sicherheit der Anstalt gefährdet wird. In diesem Zusammenhang durfte insbesondere darauf abgestellt werden, dass der Untergebrachte sich in einer Anstalt für Schwerekriminelle mit entsprechend hohem Sicherheitsstandard befindet. Dabei ist es in der Rechtsprechung anerkannt, dass die einem Gegenstand innewohnende Gefährlichkeit losgelöst von einem bestimmten Gefangenen beurteilt werden darf (vgl. BVerfG NStZ 1994, S. 453; OLG Rostock ZfStrVo 2003, S. 56 f.). Denn es können in Anstalten mit Schwerekriminellen wie der vorliegenden auch bisher zuverlässige

Gefangene unter Druck gesetzt und zu verbotenen Handlungen genötigt werden.

aa)

Zuweisung eines größeren Haftraums (S. 4–5 des Bescheids)

Die JVA hat mit ausführlicher Begründung überzeugend dargelegt, dass ein größerer Haftraum nicht vorhanden und ein weiterer Haftraum auch unter Berücksichtigung des Besserstellungsgebotes gem. § 94 ff. HmbStVollzG derzeit weder im Haus IV noch in einem anderen von ihr genutzten Hafthaus zur Verfügung gestellt werden kann. Soweit der Untergebrachte in der Rechtsbeschwerde vorträgt. Im Haus IV stünden 5 Hafträume leer, handelt es sich um neues tatsächliches Vorbringen, das im Rechtsbeschwerdeverfahren unbeachtlich ist.

bb)

Couhtisch/2 Sessel/Wohnzimmerschrank/Küchenschrank (S. 5–7 des Bescheids)

Die Erwägung der JVA, der Besitz von Möbeln aus privatem Besitz könne in einer Haftanstalt mit erhöhtem Sicherheitsstandard wegen der Gefahr des Einschmuggelns oder Versteckens verbotener Gegenstände grundsätzlich nicht genehmigt werden, hält ebenfalls gerichtlicher Überprüfung stand. Die Anstalt hat ausgeführt, dass sie auch für die kleine Gruppe der 22 Sicherungsverwahrten in der Anstalt den erforderlichen Kontrollaufwand, der zudem etwa bei Polstermöbeln ein teilweises Aufschneiden der Polsterung oder Entfernen der Bezüge erfordern würde, nicht leisten könne, zumal Möbel, die als Versteck geeignet sind, nicht nur einmalig, sondern ständig kontrolliert werden müssten. Darüber hinaus trägt die Begründung, dass die Möbelstücke nicht konkret bezeichnet und daher der Antrag nicht hinreichend bestimmt ist.

cc)

Kühlschrank/Mikrowelle (S. 7–9)

Auch insoweit weist die JVA zutreffend auf die erheblichen Manipulationsmög-

lichkeiten hin, die sich bei der Zulassung gebrauchter und privat eingelagerter Elektrogeräte ergeben, ferner auf die für stromintensivere Geräte nicht ausreichende elektrische Absicherung der einzelnen Hafträume, die bei der gleichzeitigen Benutzung der in der Zelle vorhandenen Elektrogeräte zum Abschalten der Hauptsicherung führen könnte. Hinsichtlich des Kühlschranks kommt hinzu, dass auch insoweit der Antrag mangels konkreter Bezeichnung des Geräts nicht ausreichend bestimmt ist, so dass schon im Ansatz nicht geprüft werden kann, ob es den für Kühlschränke in der Haft erarbeiteten Sicherheitsrichtlinien entspricht und noch in den derzeitigen Haftraum passt.

dd)

Computer im Haftraum (S. 11–13)

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats, dass der Besitz eines PC im Haftraum, sei er gebraucht oder neu, in einer Anstalt mit erhöhtem Sicherheitsstandard die absolute Grenze der Anstaltssicherheit überschreitet (zuletzt Senatsbeschluss vom 03.09.2009 – 3 Vollz (Ws) 55/09 – m.w.N.), die auch im Rahmen des Besserstellungsgebotes von Sicherungsverwahrten zu respektieren ist, um die Funktionsfähigkeit der Anstalt zu gewährleisten. Die JVA hat die Gefährlichkeit des Besitzes moderner PC in der Haftanstalt (unkontrollierte Speicherung und Weitergabe großer Datenmengen auch auf kleinsten Speichermedien, Möglichkeit des drahtlosen Zuganges zum Internet und in PC-Netze) ausführlich und plastisch dargestellt.

Soweit der Untergebrachte behauptet hat, anderen Gefangenen stünden private PC zu Ausbildungszwecken in ihrem Haftraum zur Verfügung, hat sich diese Behauptung als falsch herausgestellt.

Dass die JVA den Mitgliedern der Gefangenenmitverantwortung und den Redakteuren der Gefangenenzeitung „Blickpunkt“ im Haus II in speziellen Räumen zwei Computer zur Verfügung

gestellt hat, die ausschließlich für die Zwecke der Gefangenmitverantwortung und des „Blickpunkts“ genutzt werden dürfen und von der Anstalt in unregelmäßigen Abständen unangekündigt kontrolliert werden, macht die Ablehnung des Antrags des Untergebrachten auf Nutzung eines privaten PC zu privaten Zwecken nicht rechtswidrig. Wenn die JVA meint, wegen der besonderen Bedeutung der genannten Institutionen für den Vollzugsprozess die – eingeschränkte und kontrollierte Benutzung von der Anstalt gestellter PC dort zulassen zu können, ist dies hinzunehmen und verpflichtet die Anstalt nicht dazu, dem Untergebrachten (und allen anderen Sicherungsverwahrten) die Nutzung eines eigenen PC zu privaten Zwecken zu gestatten.

Ebenso wenig spielt es für die Ablehnung des Antrags auf Nutzung eines privaten PC eine Rolle, dass der Antrag des Untergebrachten auf Zulassung zum Studium, der zur Nutzung der Computer im – beaufsichtigten – Schulungsraum berechtigt hätte, abgelehnt worden ist, denn an der Gefährlichkeit der Nutzung privater PC im Haftraum ändert dies nichts. Der Senat kann auch nicht erkennen, dass der Widerspruchsbescheid, wie das Landgericht in anderem Zusammenhang meint, von einer falschen Tatsachengrundlage ausgegangen ist. Aus dem Zusammenhang der Gründe des Widerspruchsbescheids ergibt sich deutlich, dass der JVA das derzeitige Fehlen des Schülerstatus bewusst war.

ee)

Multifunktionsgerät (Drucker/Scanner/Kopierer).

Zutreffend hat die JVA auch den Antrag auf Erwerb eines Multifunktionsgerätes wegen der Gefahr für die Anstaltssicherheit zurückgewiesen. Die Gefahr der Verfälschung von Schriftstücken und Unterschriften liegt auf der Hand. Der Senat hat bereits im Beschluss vom 30.07.2004 – 3 Vollz (Ws) 66/04 – mit ausführlicher Begründung dargelegt, dass die Versagung des Besitzes eines Kopierers in einer Anstalt mit hohem

Sicherheitsstandard rechtlich nicht zu beanstanden ist.

c)

Soweit der Untergebrachte hinsichtlich seiner Anträge auf Genehmigung einer Stereoanlage zur Nutzung im Haftraum sowie auf Nutzung eines eigenen Computers und eines Multifunktionsgerätes außerhalb des Haftraums anstelle der vom Landgericht angeordneten Neubescheidung die Verpflichtung zur Erfüllung seiner Anträge begehrt, hat seine Rechtsbeschwerde keinen Erfolg. Denn insoweit sind der Beschluss des Landgerichts aus den nachfolgend aufgeführten Gründen aufzuheben und die Anträge des Untergebrachten abzuweisen.

III.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Strafvollzugsamtes ist zulässig und hat mit der Sachrüge den aus Ziff. 2 des Tenors dieses Beschlusses ersichtlichen Erfolg.

1.

Eine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung ist, soweit das Landgericht den Widerspruchsbescheid aufgehoben und die JVA zur Neubescheidung verpflichtet hat, gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Denn die teilweise Aufhebung des Widerspruchsbescheids und die Verpflichtung zur Neubescheidung beruhen auf einem strukturellen Fehler.

a)

Größere Stereoanlage mit Boxen im Haftraum (S. 9 – 10 des Bescheids)

Der Widerspruchsbescheid hat die Ablehnung des Antrags auf zwei Gesichtspunkte gestützt: Erstens auf das grundsätzliche Verbot des Einbringens gebrauchter Elektrogeräte in die Anstalt, das vertretbar damit begründet wird, dass das Risiko für die Anstaltssicherheit (Schaffen von Versteckmöglichkeiten, Einbringen unerlaubter Gegenstände) zuverlässig nur ausgeschlossen werden

kann, wenn das Gerät komplett zerlegt wird, was nicht nur einen erheblichen Aufwand, sondern auch das Risiko der Beschädigung des Geräts mit sich bringt. Zweitens auf die hinreichende Bestimmtheit des Antrags.

Das Landgericht hält den ablehnenden Bescheid für rechtsfehlerhaft, weil die JVA in dem Abwägungsprozess zwischen Revisionsaufwand der Anstalt und Nutzen des Untergebrachten nicht den Umstand berücksichtigt habe, dass dem Untergebrachte sein gesamtes Eigenes durch Aufrechnung mit Gerichtskosten entzogen ist und ihm deshalb der Erwerb einer in der Haftanstalt zugelassenen kleineren Stereoanlage möglicherweise nicht offen stehe. Die Strafvollstreckungskammer übersieht dabei, dass die JVA – und das ist vorrangig – den Antrag mangels hinreichender Bestimmtheit abgelehnt hat. Die JVA hat zutreffend ausgeführt, dass sie ohne Angaben darüber, welches konkrete Gerät genehmigt werden soll, nicht beurteilen kann, ob das Gerät den Sicherheitsanforderungen genügt und insbesondere mit leistbarem Aufwand zu revidieren ist. Da der Antrag bereits aufgrund mangelnder Bestimmtheit abzuweisen ist, stellt sich auch nicht die Frage, ob von dem Grundsatz, das Einbringen gebrauchter Elektrogeräte zu untersagen, im Einzelfall eine Ausnahme zu machen ist, etwa weil das konkrete Gerät ohne seine vollständige Zerlegung und mit einem vertretbaren Aufwand zuverlässig kontrolliert werden kann. Mangels konkreten Antrags stellt sich auch nicht die Frage, ob die Zulassung einer größeren Stereoanlage die Übersichtlichkeit des derzeitigen Haftraums gefährden würde.

b)

Nutzung eines eigenen Computers mit Multifunktionsgerät außerhalb des Haftraums

Der rechtliche Hinweis der Strafvollstreckungskammer vom 26.01.2009 und die Aufhebung und Verpflichtung zur Neubescheidung sind dahin zu verstehen, dass es um den Standort eines **eigenen**,

dem Untergebrachten gehörenden PC mit Zubehör geht, und nicht etwa um die Verpflichtung der Anstalt, dem Untergebrachten in einem anderen Raum eine Computeranlage zur Verfügung zu stellen. Dies ergibt sich zum Einen aus der Formulierung des rechtlichen Hinweises, bei dem bezüglich eines Kopierers ausdrücklich von dem Gebrauch eines eigenen Geräts außerhalb des Haftraums die Rede ist und im Anschluss daran die Nutzung eines Computers „auf diese Weise“ angesprochen wird. Zum Anderen ergibt sich dies aus dem bisherigen Prozessgegenstand, der unter Ziff. 5 ausschließlich die Einbringung eigener Geräte des Untergebrachten zum Gegenstand hat. Der Untergebrachte selbst hat den Zusatzantrag nur für seinen Computer gestellt. Auch die JVA hat den rechtlichen Hinweis in diesem Sinne verstanden, wie sich aus ihrer inhaltlich ablehnenden Stellungnahme ergibt. Die so verstandene Antragsänderung ist unproblematisch auch ohne erneute Durchführung eines Widerspruchsverfahrens zulässig, zumal sich die JVA rügelos eingelassen hat.

Die Verpflichtung zur Neubescheidung ist aber, wie das Strafvollzugsamt zutreffend ausführt, strukturell fehlerhaft. Es ist nicht ansatzweise zu erkennen, inwieweit die von der JVA rechtsfehlerfrei angenommene Gefährdung der Sicherheit der Anstalt bei der Nutzung eines privaten PC [siehe vorstehend II. 2. b) dd)] dadurch entfallen soll, dass der Gefangene seinen PC nicht in seinem Haftraum, sondern unbeaufsichtigt in einem anderen Raum benutzen darf. Die Bezugnahme im rechtlichen Hinweis auf die Nutzung von Computern in der forensischen Abteilung der Asklepios Klinik Nord lässt vermuten, dass die Strafvollstreckungskammer auch bei der Verpflichtung zur Neubescheidung die dortige Handhabung der Computernutzung im Blick hatte, nämlich soweit dem Senat bekannt – die Bereitstellung von Computerarbeitsplätzen durch die Anstalt in der Form, dass den dort Untergebrachten nur Tastatur und Bildschirm zur Verfügung stehen, während

die zentrale Systemeinheit mit allen sicherheitsrelevanten Anschlüssen sich in einem gesonderten Raum befindet. Die Nutzung eines von der JVA in vergleichbarer Weise zu stellenden Computers ist aber – wie ausgeführt – nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

2.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Sache auch insoweit entscheidungsreif ist. Der Senat hat deshalb gemäß § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG in der Sache selbst entschieden und die Anträge auf Genehmigung einer Stereoanlage im Haftraum sowie auf Nutzung eines eigenen Computers und Multifunktionsgeräts außerhalb des Haftraums zurückgewiesen.